

Brüssel, den 6. Februar 2025
(OR. en)

5993/25
ADD 1

EF 27
ECOFIN 126
DELECT 5

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 417 final ANNEX
Betr.:	ANHANG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die identifizierenden Referenzdaten für OTC-Derivate, die für die Zwecke der in Artikel 8a Absatz 2 und den Artikeln 10 und 21 festgelegten Transparenzanforderungen zu verwenden sind

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 417 final ANNEX.

Anl.: C(2025) 417 final ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.1.2025

C(2025) 417 final

ANNEX

ANHANG

der

DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die identifizierenden Referenzdaten für OTC-Derivate, die für die Zwecke der in Artikel 8a Absatz 2 und den Artikeln 10 und 21 festgelegten Transparenzanforderungen zu verwenden sind

ANHANG

Tabelle 1

Identifizierende Referenzdaten für OTC-Zinsswaps, für die die in Artikel 8a Absatz 2 und den Artikeln 10 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegten Transparenzanforderungen gelten

	Identifizierende Referenzdaten	Erläuterungen
1	Anlageklasse	Dies dient der Feststellung, ob sich ein OTC-Derivat auf einen Zins, auf einen Kredit, auf Wechselkurse, Aktien, Waren oder auf andere atypische Anlageklassen bezieht.
2	Art des Instruments	Dies dient der Feststellung, ob ein OTC-Derivat ein Swap, eine Option oder ein Termingeschäft ist.
3	Art des zugrunde liegenden Vermögenswerts	Dies dient der Feststellung, ob es sich bei einem OTC-Zinsswap um einen Fixed-for-Floating-Zinsswap, einen Fixed-for-Fixed-Swap oder einen Floating-to-Floating-Swap (Basiswap) handelt.
4	Nennwährung	Dies dient der Feststellung, ob ein OTC-Zinsswap auf eine der vier in Artikel 8a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 genannten Währungen lautet, und der Ermittlung der betreffenden Währung.
5	Art der Lieferung	Dies dient der Feststellung, ob ein OTC-Zinsswap lieferbar („physical“) oder nicht lieferbar („cash“) ist.
6	Nennbetragsplan	Dies dient der Feststellung, ob ein Swap über einen konstanten, anwachsenden, amortisierenden oder individuellen Nennbetragsplan verfügt.
7	Zugrunde liegender Referenzzinssatz	Dies dient der Ermittlung des Zinssatzes und der Laufzeit des Zinssatzes, auf den sich der OTC-Zinsswap bezieht.
8	Standardgeschäftsbedingungen in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Referenzzinssatz	Dies dient der Ermittlung der Standardgeschäftsbedingungen, die mit jedem der zugrunde liegenden Referenzzinssätze verbunden sind. In Tabelle 2 sind die Standardgeschäftsbedingungen für die

		Referenzzinssätze für OTC-Zinsswaps aufgeführt, für die die in Artikel 8a Absatz 2 und den Artikeln 10 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegten Transparenzanforderungen gelten.
9	Vertragslaufzeit	Dies dient der Feststellung, ob die Vertragslaufzeit eines OTC-Zinsswaps zu den Jahreslaufzeiten im Sinne von Artikel 8a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gehört. Wird ein OTC-Zinsswap für eine der Jahreslaufzeiten abgeschlossen, dient dies der Feststellung der Laufzeit des Kontrakts, ausgedrückt als ganze Zahl mit der anwendbaren Zeiteinheit.
10	Stichtag	Dies dient der Feststellung, ob ein OTC-Zinsswap mit sofortiger Wirkung (in der Regel zwei Geschäftstage nach seinem Abschluss) oder erst in der Zukunft (an einem anderen vereinbarten Anfangsdatum) beginnt.
11	Roll-Konvention	Dies dient der Feststellung, ob ein OTC-Zinsswap den Kalender, IMM oder eine andere (vom üblichen Standard abweichende) Roll-Konvention verwendet.

Tabelle 2

Standardgeschäftsbedingungen für die Referenzzinssätze für OTC-Zinsswaps, für die die in Artikel 8a Absatz 2 und den Artikeln 10 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 festgelegten Transparenzanforderungen gelten

Referenz-zinssatz-Familie	EUR-EURIBOR	EUR-EuroSTR	USD-SOFR	GBP-SONIA	JPY-TONA
Geschäftstageskonvention	Folgender Geschäftstag modifiziert	Folgender Geschäftstag modifiziert	Folgender Geschäftstag modifiziert	Folgender Geschäftstag modifiziert	Folgender Geschäftstag modifiziert
Zinsberechnungsmethode Festzins	30360 (ISDA)	Act360	Act360	Act365. FIXED	Act365. FIXED
Zahlungs-	Jährlich	Jährlich	Jährlich	Jährlich	Jährlich

frequenz Festzins										
Zins- berechnungs- methode variabler Zins	Act360		Act360		Act360		Act365. FIXED		Act365. FIXED	
Zahlungs- frequenz variabler Zins	Halbjährlich (6M RR)/ Vierteljährlich (3M RR)		Jährlich		Jährlich		Jährlich		Jährlich	
Fixing Lag	2BD		0BD		0BD		0BD		0BD	
Fixing- Kalender	EUTA		EUTA		USGS		GBLO		JPTO	
Zahlungs- kalender	EUTA		EUTA		USNY		GBLO		JPTO	
Zusätzliche Zahlungen	KEINE		KEINE		KEINE		KEINE		KEINE	
Roll- Konvention	S T D	IMM	S T D	IMM	S T D	IMM	S T D	IMM	S T D	IMM
Stichtag	2 B D	Nächster Ge- schäftstag	2 B D	Nächster Ge- schäftstag	2 B D	Nächster Ge- schäftstag	0 B D	Nächster Ge- schäftstag	2 B D	Nächster Ge- schäftstag